

Prinzipal auf fünf Jahre verpflichtet. Fünf lange Jahre, während welcher ich lernen sollte, wo nichts zu lernen war, und zum Entgelt nur Kost und Logis bekam, während ich den Hausknecht jeden Sonnabend um seinen baren Wochenlohn beneidete. — Nun, zum Glück ist dem Autor das Schlimmste erspart geblieben. Seine musikalische und dichterische Begabung haben ihn schließlich auf andere Gebiete der Tätigkeit geführt. Ihm war bestimmt, die Schätze unserer Literatur mehr zu helfen, nicht mit ihnen zu handeln.

Die Stadt mit den goldenen Türmen ist Lübeck. Hier im Schatten von Sankt Marien hat der Dichter seine erste, nicht freudlose Jugend verlebt. Seine Wanderjahre führten ihn nach Hamburg, nach Essen, nach Thüringen. Wieder nach Hamburg zurückgekehrt, hängte er den Buchhandel an den Nagel und gab Musikunterricht, bis sein aufstrebender Dichterruhm und der Erfolg seiner Werke ihm erlaubten, auch diesen Frondienst fallen zu lassen. Inzwischen hatte er die Lebensgefährtin und das Glück einer eigenen Häuslichkeit gefunden. Von großer Bedeutung wurde für ihn die Freundschaft mit Eilencron und Dehmel. Hamburgs Senat und Bürgerschaft haben sich selbst ein Denkmal gesetzt, als sie den Dichter »wegen seiner Verdienste um die deutsche Literatur« an seinem fünfzigsten Geburtstage durch einen lebenslänglichen Ehrensold auszeichneten. Heute ist Falke 59 Jahre alt, und seine Verehrer können noch manche schöne Gabe von ihm erwarten. Seine vorliegende Lebensgeschichte werden hoffentlich recht viele Buchhändler nicht nur verkaufen, sondern auch selbst lesen. Vielleicht zieht dann der eine oder der andere auch seinen schon vor siebzehn Jahren erschienenen Roman: »Landen und Stranden«, einen der besten unter den sogenannten »Buchhändler«-Romanen, wieder hervor.

Hans Kempert.

Kleine Mitteilungen.

Entfernung der Briefmarken von der Postpaketadresse. Urteil des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Der Arzt Dr. K. hatte in zwei Fällen, als er ein Paket erhielt, trotz des Widerspruchs des Postboten die 50 S-Markte von der Postpaketadresse abgelöst, um sie seiner Briefmarkensammlung einzuverleiben. Da er in »gewinnstüchtiger Absicht« (die 50 S-Markte hat einen Katalogwert von 1 S) in zwei Fällen eine Urkunde, nämlich die Postpaketadresse beschädigt hatte, wurde er am 1. Juni vom Landgericht Regensburg zu drei Monaten einem Tage (die Mindeststrafe beträgt für jeden Fall drei Monate) Gefängnis verurteilt. — Seine Revision beschäftigte dieser Tage das Reichsgericht. Der Reichsanwalt bedauerte es lebhaft, daß für solche außergewöhnlichen Fälle dem Gericht nicht die Möglichkeit gegeben ist (der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs hat es), mit dem Strafmaß entsprechend herunterzugehen oder gar auf Straffreiheit zu erkennen. Da an der Urkundeneigenschaft der Paketadresse (Stempel, Gewichtsvermerk) nicht zu zweifeln sei, müsse er leider Verwerfung der Revision beantragen. — Das Reichsgericht vertagte die Entscheidung auf den 19. Dezember. (1 D 793/12).

L.

Wink für den Verkehr mit Rotterdam. — Für den Verkehr mit dem Kaiserl. Konsulat Rotterdam gelten im allgemeinen die von dem Kaiserl. Generalkonsulat in Amsterdam aufgestellten Wink. — S. Handbuch für den Deutschen Außenhandel (Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin) S. 55/56.

Als Auskunfteien für Rotterdam sind zu nennen: Berleux & Nolten, Geldersche straat Nr. 12, zugleich Inkassobureau; Rotterdamer Filiale der W. Schimmelpfengschen Auskunftei, Geldersche kade Nr. 27 a; Van der Graaf & Co., Wijnhaven Z. Z. Nr. 100.

Als Anwälte in Rotterdam werden die Herren E. Jacobson und H. van Blommestein, dortselbst, Wijnhaven 67, empfohlen, die deutsch korrespondieren.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin hielt unter dem Vorsitz ihres Sekretärs Herrn Diels am 21. November eine Gesamtsitzung ab, in der Herr Eduard Meyer Untersuchungen über die älteste Geschichte Babyloniens und über Nebukadnezars Befestigungsanlagen vortrug. Im Anschluß an die von Scheil veröffentlichte Königsliste wurde das neue Material für die Geschichte Babyloniens im dritten Jahrtausend besprochen, sodann, im Zusammenhang mit der Bestimmung der Lage von Opis und Kis, der Versuch gemacht, von den großen Anlagen Nebukadnezars zur Verteidigung Babylons ein anschauliches Bild zu gewinnen. — Vorgelegt wurden

zwei neu erschienene Bände akademischer Unternehmungen: T. 34 des »Tierreich«, enthaltend die Amathusiidae, bearb. von S. Stichel, und Bd. 8 von Kants gesammelten Schriften, enthaltend die Abhandlungen nach 1781, beide Berlin 1912; ferner von Herrn Brunner das Quellenheft zu dem von der Akademie aus Mitteln der Wenzel-Stiftung begonnenen Deutschen Rechtswörterbuch. Weimar 1912.

Ein Forschungsinstitut für Völkerkunde in Leipzig. — An das Leipziger Grassi-Museum, dessen Räume demnächst ganz der Völkerkunde eingeräumt werden, wird ein großer Erweiterungsbau angefügt werden. In ihm sollen ein Forschungsinstitut für Völkerkunde und eine kolonialetnographische Abteilung und andere Sonderausstellungen eingerichtet werden.

Der 11. Internationale Pharmazeutische Kongress findet im September nächsten Jahres in Scheveningen statt.

Errichtung einer geologischen Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete. — Bei der geologischen Landesanstalt zu Berlin ist eine geologische Zentralstelle für die deutschen Kolonien errichtet worden. Die Aufgaben der neuen Einrichtung sind einmal die Sichtung, Bearbeitung und Bewahrung des ihr von der Kolonialverwaltung oder auf deren Veranlassung übergebenen und des anderweitig aus den Schutzgebieten bei ihr eingehenden geologischen und mineralogischen Materials. Ferner soll die Zentrale auf Erfordern oder mit Zustimmung der Kolonialverwaltung geologische und mineralogische Gutachten erstatten und wissenschaftliche Aufsätze über geologische Verhältnisse, Mineralvorkommen in den Schutzgebieten veröffentlichen. Die Zentralstelle besorgt auch die Herstellung und Prüfung geologischer Übersichtskarten und Sonderausstellungen aus den Schutzgebieten. Außerdem liegt ihr die Unterhaltung und Vervollständigung einer öffentlichen und geologischen Schausammlung ob, die Beratung und Belehrung von Beamten, Gelehrten und anderen vorgebildeten Personen, die ihr von der Kolonialverwaltung überwiesen oder empfohlen werden, und die Fürsorge für wissenschaftliche Vorlesungen über die Geologie der Schutzgebiete und anschließende Übungen. Das eingehende Material soll vorläufig in der Landesanstalt untergebracht und verwendet werden.

Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. — Das preussische Haus der Abgeordneten verhandelte am 11. November über den Antrag Hammer und Genossen betr. Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. Ein Regierungsvertreter führte u. a. aus: »Die Regierung . . . erkennt nicht die großen Schäden, die durch die Warenhäuser hervorgerufen werden. Sie hat dies dadurch bewiesen, daß sie das Warenhausgesetz seinerzeit erlassen hat, und sie hat auch ausdrücklich erklärt, daß sie mit Ernst in eine Prüfung dieser Frage eintreten wird. Also an gutem Willen fehlt es der Regierung nicht. Es ist aber schon hervorgehoben worden, daß man auf steuerlichem Wege doch nur bis zu einem gewissen Grade diesen Mißständen abhelfen kann. Käme man zu einer Erdrosselungssteuer, so würde das der von der Reichsgesetzgebung garantierten Gewerbefreiheit entgegen sein. Bei Erlass des Gesetzes hat sich die Regierung schon von dem Steuerprinzip in starkem Maße abhalten lassen. Sie hat mehr die großen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Ich glaube aber, daß man auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung nicht ganz über die steuerrechtlichen Prinzipien hinausgehen darf. Deshalb hat sich die Regierung gegen den Vorschlag des Antrags Hammer gewandt, wonach unter Umständen die Steuer über 20% des Reinertrags hinausgehen sollte. Eine Steuer von 20% des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags bedeutet für die Inhaber der Warenhäuser eine steuerliche Vorbelastung von weit mehr als 20% ihres gewerblichen Einkommens, welche zu der mit den Gemeinde- und Korporationszuschlägen bereits auf 10, 15 und vielleicht noch mehr Prozente des Einkommens zu berechnenden Einkommensteuer sowie zu der zu zahlenden Gemeindegewerbesteuer hinzutritt. Dem Steuerpflichtigen werden durch alle diese Steuern zusammen 30—40% seines Einkommens zu Steuerzwecken entzogen, deshalb kann dem Antrage Hammer, die Höchstgrenze der Warenhaussteuer allgemein auf 30% des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags hinaufzusetzen, nicht entsprochen werden. Wenn die Steuerätze noch höher hinaufgesetzt werden, so wächst die Gefahr, daß die Warenhäuser die